

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/26838 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/13552 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/17793 –

Zeitpunkt des Versorgungsausgleiches anpassen

A. Problem

Am 31. August 2009 trat die Strukturreform im Bereich des Versorgungsausgleichsrechts in Kraft. Diese umfasste primär eine Abkehr vom früheren Ausgleichssystem der Gesamtsaldierung von Versorgungsanrechten, an dessen Stelle das Prinzip des Einzelausgleichs trat. Hierdurch sollte eine gesteigerte materielle Teilungsgerechtigkeit gewährleistet und das Verfahren zugunsten der Beteiligten, insbesondere der Ehegatten, transparenter und verständlicher gemacht werden, um damit einen gefestigteren Rechtsfrieden zu erzielen.

Zu Buchstabe a

Nach Ansicht der Bundesregierung wurde das Ziel des Gesetzes weitestgehend erreicht, was die Rechtsrealität der vergangenen zehn Jahre bestätige. Diese habe aber auch vereinzelt Korrektur- und Klarstellungsbedarf in materieller und prozessualer Hinsicht offenbart.

Die Bundesregierung schlägt deshalb insbesondere vor,

- die §§ 14 und 17 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) dahingehend zu ändern, dass bei einer vom Versorgungsträger verlangten externen Teilung mehrerer Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung die Ausgleichswerte künftig zusammenzurechnen seien,
- der ausgleichsberechtigten Person künftig ein Wahlrecht zuzubilligen, ob sie einen Wertausgleich bei Scheidung oder einen schuldrechtlichen Ausgleich nach Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung geltend machen wolle sowie
- in § 30 VersAusglG klarzustellen, dass der Versorgungsträger nur im Umfang einer tatsächlichen beitragsmäßigen Überzahlung an die bisher berechnete Person von einer doppelten Inanspruchnahme durch eine nunmehr auch berechnete Person geschützt sei.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könne § 17 VersAusglG, der für die externe Teilung von Betriebsrenten für bestimmte betriebsnahe Versorgungsarten die in § 14 VersAusglG geltenden Wertgrenzen erheblich anhebe, den Halbteilungsgrundsatz verletzen, der notwendige Folge des grundrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie des Schutzes der während der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft erworbenen Versorgungsansprüche sei. Dies gehe häufig zu Lasten von Frauen, was nicht zuletzt dem ursprünglichen Reformgedanken der höheren Teilungsgerechtigkeit des Versorgungsrechts widerspreche. Zu dem Schluss der Verfassungswidrigkeit sei etwa das OLG Hamm in seinem Vorlagebeschluss vom 17. Oktober 2018 gekommen.

Die entsprechende Regelung sei daher ersatzlos aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handelt es sich bei dem Versorgungsausgleich um ein existenzielles Absicherungsmittel für die Altersversorgung, dessen materieller Regelungsgehalt sich zwi-

schenzeitlich indes derart zur Spezialmaterie entwickelt habe, dass selbst die verfahrensrechtlich Beteiligten, einschließlich der Richter- und Anwaltschaft, eine umfassende Richtigkeit der Berechnung nicht mehr ausnahmslos gewährleisten könnten. Zudem sei eine solche Kontrolle zum Zeitpunkt der Scheidung angesichts sich regelmäßig bis zum Renteneintritt noch wandelnder Parameter oftmals nicht final durchführbar. Beispielfür hierfür seien etwa Zinssatz, Rentenbewertung und die oftmals einer Revision unterliegende Rechtslage anzuführen.

Die Antragssteller fordern die Bundesregierung daher auf, zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Scheidung nicht einzig eine familiengerichtliche Grundentscheidung zur Feststellung der ausgleichenden Ehezeit und ausgleichsrelevanten Rente durchzuführen sei. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs solle hingegen erst bei Eintritt in das Rentenalter erfolgen. Auch solle nach Ansicht der Antragsteller ein Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Rechtsanspruch des jeweiligen Ehepartners gegen den Versorgungsträger schaffen, der auf Auskunft über den Wert des ihm zustehenden Ehezeitanteils gerichtet sei.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26838 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13552 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/17793 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26838 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13552 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/17793 abzulehnen.

Berlin, den 14. April 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Paul Lehrieder
Berichterstatte

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatte

Jens Maier
Berichterstatte

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatte

Friedrich Straetmanns
Berichterstatte

Katja Keul
Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Paul Lehrieder, Sonja Amalie Steffen, Jens Maier, Katrin Helling-Plahr, Friedrich Straetmanns und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/26838** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

Zu Buchstaben b und c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf den **Drucksachen 19/13552** und **19/17793** in seiner 161. Sitzung am 15. Mai 2020 beraten und jeweils an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, an den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26838 am 24. Februar 2021 befasst. Seiner Einschätzung nach ist aufgrund des Leitprinzips 5 (Sozialer Zusammenhalt) sowie des Sustainable Development Goal 5 (Geschlechtergerechtigkeit) eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung erfolge plausibel. Der Gesetzentwurf berücksichtige in seinen punktuellen Korrekturen, die durch die praktische Entwicklung seit der Reform 2009 angezeigt seien, das Ziel der damaligen Reform, namentlich die gesteigerte Teilungsgerechtigkeit, die erhöhte Transparenz und eine verbesserte Versorgungsfähigkeit der Ehegatten. Ferner stehe er auch im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung, insbesondere dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit. Hiernach sei eine Prüfbitte nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/13552 in seiner 128. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/13552 in seiner 117. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/13552 in seiner 90. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17793 in seiner 128. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17793 in seiner 117. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17793 in seiner 90. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und

AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/26838 in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/13552 in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/17793 in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Zu den Buchstabe a, b und c

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete den Gesetzentwurf als gelungen und erläuterte die mit ihm vorgeschlagenen Änderungen des Versorgungsausgleichsrechts. Um Transferverluste zu vermeiden, sollten bei einer vom Versorgungsträger verlangten externen Teilung, die nur bis zu einer bestimmten Wertgrenze zulässig sei, hinsichtlich der Wertgrenze mehrere Anrechte aus der betrieblichen Altersvorsorge zusammengerechnet werden. Dies schütze die Interessen der ausgleichsberechtigten Person, in der Regel die Ehefrau, und berücksichtige die Interessen des Versorgungsträgers. Der ausgleichsberechtigten Person soll darüber hinaus, sofern die ausgleichspflichtige Person aus privaten oder betrieblichen Anrechten bereits eine laufende Versorgung beziehe, ein Wahlrecht zugebilligt werden, ob sie einen Wertausgleich bei Scheidung oder einen schuldrechtlichen Ausgleich bei Eintritt des Rentenalters geltend machen wolle. Die Fraktion warb für eine breite Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass die Bundesregierung Nachbesserungen im Versorgungsausgleichsrecht vorgenommen habe. Dies gelte insbesondere hinsichtlich des Wechsels in 2009 von der externen zur internen Teilung und der Ungleichheit bei betrieblichen Anwartschaften zulasten der ausgleichsberechtigten Person. Sie sehe darüber hinaus aber weiteren Reformbedarf. So sollten insbesondere für betriebliche Anwartschaften die gleichen Wertgrenzen gelten, wie für andere Versorgungsanwartschaften, da es anderenfalls bei betrieblichen Anwartschaften der ausgleichspflichtigen Person zu Benachteiligungen zulasten der ausgleichsberechtigten Person komme. Sie sehe deshalb in ihrem Gesetzesentwurf eine Streichung des § 17 VersAusglG vor, der als Ausnahmenvorschrift zu § 14 VersAusglG die Wertgrenze bei betrieblichen Anwartschaften höher ansetze als bei anderen Anwartschaften. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 26. Mai 2020 § 17 VersAusglG nicht für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht habe aber deutlich gemacht, dass es Aufgabe der Familiengerichte sei, in Auslegung des § 17 VersAusglG den Ausgleichsbetrag bei externer Teilung so festzusetzen, dass die Grundrechte aller beteiligten Personen gewahrt seien. Da die damit verbundene Prognoseentscheidung hinsichtlich des Rentenvolumens regelmäßig zu einer Überforderung der Familiengerichte führe, seien immer wieder Abänderungsanträge erforderlich. Diesen Prognosefehlentscheidungen wolle die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entgegenwirken, indem sie die Bundesregierung mit ihrem Antrag auffordere zu prüfen, ob nicht die Verschiebung der konkreten Berechnung des Versorgungsausgleichsanspruchs auf den Beginn des Rentenalters ein gangbarer Weg sein könne. Der Verzicht auf den Anwaltszwang bei Ausübung des Wahlrechts, den der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhalte, sei abzulehnen, weil die Entscheidung einer genaueren, auch rechtlichen Abwägung bedürfe. Im Ergebnis wolle die Fraktion dem Gesetzentwurf der Bundesregierung aber zustimmen, um die ersten Reformschritte zu honorieren.

Die **Fraktion DIE LINKE**. lehnte den Gesetzentwurf der Bundesregierung aus übergeordnete Gründen ab, auch wenn sie einzelne Änderungen begrüße. Denn sie übe grundsätzlich Kritik an dem System unterschiedlicher Versorgungssysteme. Sie spreche sich demgegenüber für eine einheitliche Erwerbstätigenversicherung aus, die alle Anwartschaften für das Alter vereine, so dass im Falle einer Scheidung keine Berechnungsprobleme auftreten könnten. Auch das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts helfe den Familiengerichten nicht weiter. Rundweg Zustimmung erklärte die Fraktion für den Gesetzentwurf und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die genau in die richtige Richtung gingen.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den Nachbesserungen im Versorgungsausgleichsrecht als eine gelungene Lösung. Zweifel an der Verfassungskonformität des § 17 VersAusglG seien stets unbegründet gewesen, wie das Bundesverfassungsgericht bestätigt habe, das lediglich Kritik an dem Berechnungsweg geäußert habe. Sie verwies auf die Möglichkeit der Familiengerichte, sich bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs durch Gutachter unterstützen zu lassen. Die Fraktion sprach sich deutlich gegen eine Verlagerung des Berechnungszeitpunkts des Ausgleichsanspruchs in die Zukunft aus, da dies einen endgültigen Abschluss zwischen den Eheleuten verhindere. Die geschiedenen Eheleute gegebenenfalls nach Jahrzehnten erneut mit dem Konflikt zu konfrontieren, sei nicht zielführend. Die Vorschläge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehne die Fraktion mithin ab.

Die **Fraktion der SPD** äußerte sich zufrieden mit den Gesetzentwurf der Bundesregierung, auch wenn sie eine weitergehende Reform des Versorgungsausgleichsrechts begrüßt hätte. Sie erinnerte daran, dass dieses komplexe Thema seit langem im Ausschuss debattiert werde. Es sei ein „Bohren dicker Bretter“. Das System von heute auf morgen komplett umzustellen, wie es die Fraktion DIE LINKE. vorschlage, sei utopisch. Der Gesetzentwurf setze deshalb bei der Behebung der akuten praktischen Ungleichheiten an, wie etwa der Festsetzung von Wertgrenzen pro Anwartschaft bei mehreren Anwartschaften oder bei der sogenannten Rentnerscheidung. Sie räumte ein, dass die Anwendung des § 17 VersAusglG im Einzelfall zu Ungleichheiten führen könne. Grundsätzlich schütze er aber zu recht davor, dass betriebliche Versorgungsanwartschaften nicht unverhältnismäßig gesplittet würden. Den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte sie deshalb ab. Eine Verschiebung der Berechnung des Ausgleichsanspruchs hielt auch sie für den Eheleuten nicht zumutbar, da dies nach Jahren erneut Unfrieden schaffe, statt zu befrieden. Sollte die Entwicklung der auf die Scheidung folgenden Jahre Anlass für eine Unrichtigkeit der prognostizierten Ausgleichsansprüche bieten, könne bereits nach geltendem Recht ein Antrag auf Abänderung der Berechnung gestellt werden. Deshalb sei auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** sah die durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen als zielführend an, um einige in der Praxis aufgetretene Unsicherheiten zu beheben. Eine grundsätzliche Evaluierung der Regelungen zum Versorgungsausgleich hielt sie dennoch für zeitnah erforderlich. Sie sprach sich gegen eine Streichung des § 17 VersAusglG aus, da der grundsätzliche Gesetzeszweck weiterhin zu begrüßen sei. Sie äußerte sich skeptisch bezüglich einer Verschiebung des Zeitpunkts der Berechnung des Ausgleichsanspruchs. Die Fraktion begrüßte aber den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls mit dem Antrag vorgeschlagenen Auskunftsanspruch der ausgleichsberechtigten Person gegen den Versorgungsträger. Im Ergebnis enthalte sie sich deshalb hinsichtlich des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Berlin, den 14. April 2021

Paul Lehrieder
Berichtersteller

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatlerin

Jens Maier
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatlerin

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstatlerin

